

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/11/9 2005/07/0123

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.11.2006

#### Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Tirol 40/01 Verwaltungsverfahren 80/06 Bodenreform

#### Norm

AVG §8;

FIVfGG §33;

FIVfLG Tir 1952 §110 Abs1 litf;

### Rechtssatz

§ 110 Abs 1 lit f Tir FlVfLG 1952 beschreibt auch die Rolle der Gemeinde im Verfahren über die Bestellung eines Gemeindevertreters insofern, als er ein Anhörungsrecht ("nach Anhörung der Gemeinde bestellter Vertreter") festschreibt. Man könnte daher die Ansicht vertreten, der Gemeinde käme im Bestellungsverfahren nur ein Anhörungsrecht zu; aus einem bloßen Anhörungsrecht ist eine Parteistellung im Verfahren aber nicht ableitbar. Die Nichtzustellung des Bescheides über die Bestellung eines Gemeindevertreters an die Gemeinde, der bei dieser Betrachtung keine Parteistellung im Verfahren zukam, hätte daher keine Rechtsfolgen.

### **Schlagworte**

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070123.X03

Im RIS seit

04.12.2006

#### Zuletzt aktualisiert am

12.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$